



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GOVBl. S. 789)

1.

In § 8 Absatz 5 werden nach dem Wort „Jugend“ die Worte „eine Kinder-“ eingefügt.

2.

§ 9 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Der Eintritt in die Kinderabteilung ist ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mitgliedschaft bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres möglich.“

b.) Es wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„Die Mitglieder der Kinderabteilungen dürfen weder zum Übungsdienst, noch zu Einsätzen herangezogen werden. Eine pädagogisch gestaltete Betreuung ist sicherzustellen.“

3.

In § 13 Absatz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jugendabteilungen“ die Worte „sowie Kinderabteilungen“ eingefügt.

4. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a.) In Nr. 6 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

b.) Es wird eine neue Nr. 7 angefügt:

„Richtlinien für die Sicherstellung einer pädagogisch gestalteten Betreuung der Kinderabteilungen i.S.d. § 9 Abs. 10 Satz 2.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Nachwuchsprobleme bei den Freiwilligen Feuerwehren rühren unter anderem daher, dass Kinder in Schleswig-Holstein erst ab dem zehnten Lebensjahr in eine Jugendfeuerwehr aufgenommen werden dürfen. Im Alter von zehn Jahren haben sich viele Kinder jedoch bereits anderen Vereinen oder Organisationen angeschlossen, die auch jüngere Kinder in ihre Reihen aufnehmen. Durch diesen Umstand geht den Freiwilligen Feuerwehren eine Vielzahl möglicher Nachwuchskräfte verloren.

Auch für die Zukunft ist es von Bedeutung, einen ausreichenden Mitgliederbestand für die freiwilligen Feuerwehren im Land zu sichern. Dies geschieht schon heute maßgeblich über die Jugendfeuerwehren.

Um für die Zukunft die Mitgliedergewinnung sicherstellen zu können, muss den Feuerwehren vor Ort die Möglichkeit gegeben werden, Nachwuchskräfte frühzeitig an die Feuerwehr heran zu führen. Durch die Möglichkeit, neben den Jugendfeuerwehren auch Kinderfeuerwehren für Kinder ab dem sechsten Lebensjahr zu bilden, soll den Feuerwehren vor Ort die Möglichkeit gegeben werden, Kinder auch schon in einem sehr frühen Alter spielerisch an die Feuerwehr heran zu führen.

Bereits jetzt wird in Einzelfällen unter Schaffung anderer organisatorischer Konstruktionen versucht, Kinder an den Feuerwehrdienst heranzuführen. Allerdings bestehen hierbei gewisse Schwierigkeiten, etwa die fehlende gesetzliche Versicherung. Durch die gesetzliche Aufnahme von Kinderabteilungen der freiwilligen Feuerwehren wird sichergestellt, dass deren Mitglieder über die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord gemäß § 2 Abs. 12 SGB VII versichert sind.

Dass das Unfallaufkommen bei den Kinderfeuerwehren zu einer Steigerung der Beitragssätze führen könnte, ist dabei nicht anzunehmen. Da die Angehörigen der Kinderfeuerwehren keine Einsatz Tätigkeit wahrnehmen dürfen, ist davon auszugehen, dass das Verletzungsrisiko vergleichsweise gering ist.

Zu Art. 1 Nr. 1

Durch die Ergänzung des § 8 Abs. 5 wird den freiwilligen Feuerwehren die Möglichkeit eröffnet, Kinderabteilungen zu bilden, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.

Zu Art. 1 Nr. 2

In § 9 Abs. 2 wird die Vollendung des sechsten Lebensjahres als Voraussetzung für den Eintritt in die Kinderabteilung. Mitglied der Kinderabteilung können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres bleiben. Ab Vollendung des zehnten Lebensjahres ist ein Übertritt in die Jugendabteilung möglich.

§ 9 Abs. 10 stellt sicher, dass Mitglieder der Kinderabteilungen nicht in einen regulären Ausbildungsdienst eingebunden sind und nicht zum Einsatzdienst heran gezogen werden können. Zudem verpflichtet er die Freiwilligen Feuerwehren dazu, für ihre Kinderabteilungen eine fachkundige und altersgerechte, pädagogische Betreuung sicherzustellen.

Zu Art. 1 Nr. 3

Die Ergänzung von § 13 Abs. 3 Nr. 3 verpflichtet die Feuerwehrverbände, auf die Bildung auch von Kinderabteilungen hinzuwirken.

Zu Art. 1 Nr. 4

Die Einfügung von § 42 Abs. 2 Nr. 7 ermächtigt das Innenministerium durch eine Richtlinie, die Vorgaben für die Sicherstellung der erforderlichen pädagogischen Betreuung von Mitgliedern der Kinderabteilungen zu machen.

Petra Nicolaisen
und Fraktion